

Beginn: 19:30 Uhr
 Ende: 20:10 Uhr

Sitzung-Nr: 11/gr/017/2023
 WP.: 2019/2024

NIEDERSCHRIFT

über die am 08.02.2023 im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler stattgefundene 17. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völkersweiler

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 03.02.2023 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 30.01.2023 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Gerhard Hammer	
----------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Georg Geenen	
--------------	--

Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Götz	ab 20.15 Uhr
--------------	--------------

Ratsmitglieder

Matthias Braun	
----------------	--

Andrea Burkard	
----------------	--

Axel Burkard	
--------------	--

Jule Geenen	
-------------	--

Rainer Müller	
---------------	--

Josef Rothe	
-------------	--

Dr. Maria Sattel	
------------------	--

Sachverständige

Kathrin Gläser	und Herr Dr. Ulrich Baum
----------------	--------------------------

Schriftführer

Sabine Sarter	
---------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Claudia Jung	unentschuldigt
--------------	----------------

Rudolf Klotz	entschuldigt
--------------	--------------

Walter Wegmann	entschuldigt
----------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023
Vorlage: 11/115/V/470/2022
- 4 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz
Vorlage: 11/118/VIII/193/2023

- 5 Auftragsvergaben
 - 6 Anfragen
 - 7 Informationen
-

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es gab keine Fragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Dem Gemeinderat liegen keine Spenden zur Annahme vor.

3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage: 11/115/V/470/2022

Sachverhalt:

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Völkersweiler sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	310 v. H.
- Grundsteuer B	-	375 v. H.
- Gewerbesteuer		375 v. H.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 den kommunalen Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz für verfassungswidrig erklärt und den Landesgesetzgeber verpflichtet, ab 2023 eine Neuregelung zu schaffen. Die kommunale Finanzausstattung muss aufgaben- und bedarfsorientiert ausgestaltet werden und darf sich nicht wie bisher lediglich an der Einnahmeentwicklung orientieren. Zum 01.01.2023 wird deshalb ein neues Landesfinanzausgleichsgesetz (Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften) in Kraft treten. In diesem werden **ab 2023** die **Nivellierungssätze** für die Grund- und Gewerbesteuer zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	465 v. H.
- Gewerbesteuer		380 v. H.

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte. Es wird deshalb empfohlen, die Realsteuerhebesätze auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze anzuheben.

Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze fordert das Land von den kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zur Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung. Begründet wird dies mit der Feststellung, dass die Realsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz unter den durchschnittlichen Hebesätzen der anderen Flächenländer liegen. Durch die Anhebung der Nivellierungssätze erfolgt eine Anlehnung an den Durchschnitt der Flächenländer.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung). Auch vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hebesätze an die neuen Nivellierungssätze anzuraten.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** ab 2023 von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen. Auch in diesem Zusammenhang wird die Höhe der Realsteuerhebesätze ab 2023 vermehrt im Fokus stehen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die neuen Nivellierungssätze hat.

Steuerart	mögliches Steueraufkommen 2022		Steueraufkommen bei Anpassung an die Nivellierungssätze		Veränderung	
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	€	%
Grundsteuer A	310	rd.1.300	345	rd.1.450	+ 150	+ 11,54
Grundsteuer B	375	rd. 57.000	465	rd. 70.700	+13.700	+ 24,04
Gewerbesteuer	375	rd. 25.000	380	rd. 25.300	+ 300	+ 1,20

Es wird empfohlen, die Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2023 auf das Niveau der neuen Nivellierungssätze anzuheben

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Realsteuerhebesätze ab 2023 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A 345 v.H.
 Grundsteuer B 465 v.H.
 Gewerbesteuer: 380 v.H.

4 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz Vorlage: 11/118/VIII/193/2023

Sachverhalt:

Unter Federführung des Klimaschutzministeriums und der Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbänden wurde der Kommunale Klimapakt (KKP) entwickelt. Damit werden Kommunen, die sich den Klimaschutzzielen des Landes anschließen, dauerhaft unterstützt und bei der Projektumsetzung begleitet.

Der kommunale Klimapakt ist ein Bekenntnis der Kommunen, mehr für den Klimaschutz und die Bewältigung der Klimawandelfolgen zu tun. Der Kommunale Klimapakt ist aber weit mehr als diese Selbstverpflichtung. Er ist langfristig angelegt. Mitglieder des KKP sollen gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen von Seiten des Landes erhalten.

Um dem Netzwerk des Kommunalen Klimapaktes beitreten zu können, bedarf es einem Ratsbeschluss über den Beitritt zu dem Kommunalen Klimapakt und den Abschluss der beiliegenden Erklärung.

Nähere Einzelheiten sind der Gemeinsamen Erklärung zum Kommunalen Klimapakt zu entnehmen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner letzten Sitzung die Teilnahme an dem Kommunalen Klimapakt beschlossen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 5-Ja-Stimmen, 2-Nein-Stimmen und 2-Enthaltung dem kommunalen Klimapakt beizutreten.

5 Auftragsvergaben

Es liegen keine Auftragsvergaben vor.

6 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

7 Informationen

Es liegen keine Informationen vor.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin